

Urtur 064 - URT

Az. 2 U 732/16 we

Verwaltungsgericht Wernigerode

URTEIL

Im Namen des Volkes

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des Herrn Bernd Möller, Waldstraße 1, 98093

Tegernau

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter: RAIN & Luis Möller,
Am Marktshof 4, 99867 Gera

gegen

den TGM - Kreis, vertragen durch den Landrat,
Ritterstraße 14, 99810 Anhalt

- Beklagter -

wegen Entziehung des Jagdschens u.o.

Hul des Verwaltungsgericht Wismar, 2. Klasse,
durch den Verhandlenden Richter am Verwaltungsgericht
Schleswig, den Richter am Verwaltungsgericht Tischnow,
die Richter am Verwaltungsgericht Erfurt und die
dienstamtlichen Richter Seydel und Friedrich auf
die mündliche Verhandlung vom 13. Juni 2016
für Recht erkundet:

1. Es wird festgestellt, dass der Bescheid des
Beklagte vom 4.12.2015 rechtswidrig war, soweit
bei einer Wiederaufholung des Tegelschors eine
Spesen von 2 Jahren angeordnet wurde. Im
Urgesetz wird die Urteile Spesen.

2. Die Kosten des Verfahrensträgt der Gläger zu
~~2/3~~ ~~2/3~~, der Beklagte zu ~~1/3~~.

Rechtsmittelsetzung: Antrag auf Zulassung der Berufung,
§ 124a Abs. 1, 4 VwGO.

Tultesford

Der Wäger ist Pächter des Fügungs-/Bezugsbereichs I der Stadt Tultesford. Mit Bescheid vom 25.08.13 wurde ihm für die Zeit vom 1.9.13 bis 31.08.16 ein Jagdschutz ausgesetzt. Am 16.08.13 unterzeichnete der Förster/Holzher. Mit Schreiben vom 10.10.2013 entzogte der Förster/Holzher den Wäger, einer ausgesprochenen Gegen- und Einstellung von Jagdherden, die ein für den 17.10.2013 geplantes Durchjagd um in den beobachteten Fügungs-/Bezirk organisierten Jagdbezirk „Kiechhuhn“. Der Förster/Holzher wies darauf hin, dass es möglich sei könnte, dass Herde die Reviergrenze überschreiten würden, diese fahrt alle mit einem Helfer und markiert werden würden. Am 15.10.2013 brachte der Wäger vor Gespräch mit dem Förster einen Ausdruck, dass er von der Aktion des Jagdabschlags nichts ausgehe. Am 17.10.2013 gegen 10.30 Uhr verließ der Wäger, da er seinen Bereich auf einer Konzel saß, dass ein Hund einen Stock mehrheitlich hinterherhob. Er vergrubte die Holz durch einen Blick in sein Fernglas - Da Hund war im Revier des Jägers unterwegs und meckerte als dann vor der nächsten Wachtfestung entfernt. Der Wäger sprang von seiner Konzel (Hund) Tultesfördertal herab und es sich um einen Sagenumwelt Deutschen Wochenhund, der an der beschriebenen Jagd teilnahm. Der Wäger und sein Hund ~~hatten~~ für einen ~~Wandertag~~ Der Wäger erschoss den Hund in den wenigen Sekunden, die dazu

ca.

Zur Verfolgung standen, bzw. als Rech und die Werd die Leichtig verloren. Am 24.9.2015 wurde der Klager vor Antragsentwurf bestellt wegen Schärfbeschaffung und gründlose Tötung eines Wildschweins zu einer Geldstrafe von 1050 Euro festgesetzt (verhältnis). Am 24.11.2015 hörte der Beihilf der Klager den Klage zum vorstehenden Sachverhalt an.

Mit Bescheid vom 4.12.2015, ihm Klager zugestellt am 11.12.2015, urteilte der Beihilf über Einrechnung des Jagdschanks, ~~sollte ein Sperrjahr für die Wiedererziehung~~ forderte die Klager zur Abgabe des Jagdschanks immer 4 Wochen nach Bestrafshofft auf, ordnete eine Sperrjahr für eine Wiedererziehung des Jagdschanks von 2 Jahren ab Bestrafshofft an und setzte ~~die~~ eine Frist von 55 € fest, unter die Klager zu tragen habe.

Zu Begründung führte der Beihilf aus, dass sich der Klager wegen des Verfalls am 17.10.2013 als unzureichend erwiesen habe. Da durch so als Jagdhund erkenntbar gewesen, ~~wegen des Haftbefehls führt~~ er habe einen Halsband getragen und sei auch aufgrund des Körperbaus wie als Jagdhund zu erkennen gewesen.

Der Klager kann seit mehr auf seine Stellung auf Jagdschutzmaßnahmen hinzuordnen, dass Sperrjahr führte der Beihilf aus, dass diese wegen des unzulässigen Verfalls des Klagers bestätigt und bemessen sei.

→ In Folge des Verfalls fehlt eine regelmäßige Berücksichtigung des Jagdhundes, da zudem der Klager zu weiteren und schwierigeren Maßnahmen von der Beihilf abgestoßen wurde.

Gegen diesen Bescheid hat der Klager mit Schriftsatz vom 8.1.2016 gerichtet eingegangen um

✓ 11.1.2016, Klage eingerichtet.
 Der Kläger meint, zum Abschluß des Vertrages bestreitig gewesen zu sein. Ein Käufer wie ein Käufer wäre nicht ohne Erfahrung gewesen. Er halte den Vertrag niemals geschlossen, wenn er gewusst hätte, daß es ein Vertrag war, ~~dass~~ da er an der Jagd teilnahm. ↗

✓ Der Beschluß sei jedenfalls vor dem Hintergrund des Strafverfahrens rechtswidrig.

✓ Ursprünglich hat die Klage bestreitig, den gemachten Beschluß aufzuheben. In der mündlichen Verhandlung erklärte der Beklagte die Aufhebung des Beschlusses.

Die Klage bestreitet nunmehr,

festzustellen, dass der Beschuß vom 4.1.2015 rechtswidrig war.

Der Beklagte bestreit,

die Klage bewiesen.

✓ Der Beklagte meint, der Beschluß sei rechtmäßig gewesen und numml auf dessen Begründung Bezug. Zudem meint der Beklagte, die Spuren seien nicht gewesen, denn der Kläger habe (ebenfalls einen gewillkürigen Rechts) gegen den Einsatz von Jagdhunden an den Tag gelegt.

Entscheidungsgrunde

I

Die Klage ist abwegig anzusehen, dass sie sich nunmehr nur noch gegen die Ziffer 1 und 2 des Beschlusses bezieht. Dies entspricht dem nicht § 88 WGO für das Verständnis des ~~Klagebegriffs~~ ^{entgeg} möglicher falschlicher Begehren, wonach die Rechtmäßigkeit des Kostenfestsetzung ist nunmehr nach Aufführung offensichtlich noch von mehr Interesse für U. Wohl diese in der Sache auch möglichen an die rechtfertigen Befürchtung einer Ziffer 1 und 2.

Die erübrigte Klageanzeige ist zulässig. Dass der Übergang von einer Anfechtungsklage zu einer Falschheitsfeststellungsklage zulässig ist ergibt sich unmittelbar aus § 113 Abs 1 S 4 WGO; eine Rebuson auf § 91 WGO bzw. § 173 WGO, Vm § 264 BGB ist nicht richtig, entsprechend gilt es hier nicht um die Erledigung des Rechtsstreits, sondern um die Erledigung des Verwaltungsschicks. Diese Erledigung des Bescheids, also die Wegfall der falschlichen Regelungswirkung, ist mit der Aufhebung des Bescheids eingetreten.

II Die Klage ist zulässig, jedoch nur teilweise begründet.

1. Die Klage ist zulässig

Die Klage ist wie geschen als Falschheitsfeststellungsklage gemäß § 113 Abs 1 S 4 WGO statthaft, wenn die

entsprechender Verwaltungsakte haben sich nach Erhebung
der Anfechtungslage erledigt.

Der Durchführung eines Verfahrens bedarf es nicht,
§§ 68 Abs. 1 S. 2 All. 1 Vm § 85 ThG VwGO.

Vi ist auch Wegebefrei, wenn es ist nicht ausgeschlossen,
dass die Einziehung und Sperrfistreckung rechtswidrig
waren und dann in sofern mit dem Zeuglichen selbst,
jedoch über durch Art. 2 Abs. 1 GG vermittelten Rechts
verletzt ist, § 4 W Abs. 2 VwGO.

K~~an~~ Ebene ist Vi ein besonderer Feststellungs-
interesse anzusehen. Ein solches besteht, wenn
die Adressat einer erledigten Verwaltungsakte aus tatsächlichen
oder rechtfähigen Gründen ein gesetzliches Interesse an
der Feststellung der Rechtswidrigkeit vorweisen kann.
Hier ist zu beachten, dass Vi in Folge des Unfalls und
des Bescheids massiv angefeindet wurde und nicht
ausgeschlossen ist, dass wegen der unklaren Rechtsfiktion
auch bei zukünftiger Unfallen ~~unterschiedliche~~ belastende
Anfeindungen ergeben. ~~Ein~~ Eine entsprechende S
Rechtsfiktionssicherung und das Bestehen einer Wieder-
hängigkeitsfahrt zeichnen ein Feststellungs-feststellungsinteresse.

Die Haftoldnungspflicht
müsste konkret
überprüfbar sein

Schließlich ist die Uko auch nicht deshalb ungültig,
weil die ursprüngliche Anfechtungslage gemäß § 74
Abs. 1 VwGO verfrüht war. Die Anfechtungslage wurde
festgemäß erheben. Gemäß § 74 Abs. 1 VwGO ist die

Wege bitten eines Mandats als Bekanntgabe der Verwaltungsakts zu erheben.

§ 57

BGB

Zurückliegen

Aufgaben mit S. 4
ohne?

Die Frist beginn am 10.12.2015, 0 Uhr, § 173 Abs. 1 BGB.
Die Frist beginn gemäß § 173 BGB, Vm § 222 ZPO;
187 Abs. 1 BGB um 10.12.2015, 0 Uhr, denn die
Bekanntgabe erfolgt am 11.12.2015. Insofern kann
zu stehen, da die Kasse von U., da Beschreib so am
11.12.2015 „zugesetzt“ werden auf eine fiktive Zustellung
ist. Vm Zug verweist aber der Begriff unkenntlich genannt
ist. In beide Fällen erfolgt die Bekanntgabe am 11.12.15
und nicht etwa gemäß § 41 Abs. 2 VwGO um 7.12.2015,
denn § 41 Abs. 2 VwGO fordert bei einer fiktiven Zustellung
keine Anwendung und gilt auch dann nicht, wenn die
postulische Zustellung tatsächlich später ~~erfolgte~~ erfolgte.

§ 57

Die Frist endet entsprechend gemäß § 173 BGB, Vm
§ 222 ZPO, Vm § 187 Abs. 2 BGB um 11.01.16, 24
Uhr. Die Wege schrift ginge am 11.01.2016 ein.

2. Der Weg

3. Die mit der Bezeichnung auf sogenannte Verwaltungs-
akte eingetragene ordentliche Klagebefreiung ist nach
Abgabe von § 44 BGB zulässig

3. Die Wege ist nur teilweise begründet.

Gemäß § 173 Abs. 1 S. 4 BGB ist eine Gesetzungs-
feststellungsakte begründet, wenn der erledigte
Verwaltungsakt rechtswidrig war und den Weg in
seinen Rechten verletzte.

a. Soweit es die Ermächtigungsverordnung betrifft, ist die Klage unbegründet. Die Anordnung war rechtmäßig und wahlte den Klager nicht in seinen Rechten.

Die Ermächtigungsgrundlage für diese Maßnahme ergibt sich aus § 1851 BGB/JagdG

Die Maßnahme war formell rechtmäßig, es handelt sich nach dem ThJagdG Zuständige Stelle und normativlich dem Verfahrenserfordernis einer Anhörung gemäß § 28 VwffG ist Gegen geäußert worden.

Die Maßnahme ist auch mutmaßlich rechtmäßig. Der Tübbedeut des § 1851 BGB/JagdG ist erlaubt, die Jagdzulassungsbehörden halten nach dem Rahmen des Zulassungsan-

Gemäß § 1851 BGB/JagdG ist die zuständige Behörde verpflichtet (und somit berechtigt), den Jagdschein für ungültig zu erklären und einzuziehen, wenn nachtraglich Tatsachen controvertieren, welche die Erteilung eines Jagdscheins und nach § 17 Abs. 1 BGB/JagdG verhindert haben.

Gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 2 BGB/JagdG ist eine Jagdschein zu verzagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die an Rede stehende Person nicht die erforderliche Zulassungsbefähigung besitzt.

Unzulässig ist, was nach der Gesamtsicht der Umstände nicht die Gewohnheit oder Soheit, dass er die für die Ausübung einer Jagdzulassungsbefähigung am Vorleb ~~abgibt~~ mit Brief auf die Gefüterung

Umgang mit Waffe und den Eingriff in die Umwelt
nachweisliche Sagfakt bestreitet wird in der Lage ist, sein
Vorhaben waren auszurichten, M. 1

Groß § 17 Abs 4 BGBG ist in der Regel von
einer sicher Unzumessigkeit auszugehen, wenn die
Person wegen einer unschuldeten Vergehen, das eine
der Annahme (§ 17 Abs 3 BGBG) rechtfehlt oder wegen
einer Straftat gegen beschlechtliche Verschulden zu einer
Geldstrafe vor mehrstens 60 Tagesstrafen verurteilt werden
ist und seit Rechtskraft der Entscheidung nicht schon 5 Jahre
vergangen sind.

Die letztgenannte Verschrift kann nicht herangezogen
werden, dann die Art des Ag Anstalt (vgl. IGBGB)
auf 50 TS, wenngleich jedenfalls Typalgestalt ist (Abs 1)
Genug geben gewesen wäre

Die Unzumessigkeit des Urteils (folgt) ledert aus § 17
Abs 1 mit BGBG.

Diese Verschrift ist trotz der Formulierung des § 17 Abs 4
Nr. 1 (et 5) anwendbar. Es mag prima für die maß-
wendig erscheinen, dass eine Regelermäßigung auf
eine Fiktiv Boteg nimmt. Daraus kann da nicht folgeln
werden, dass in Fällen eine noch hinreichender Strafe § 17
Abs 4 Nr. 1 BGBG auch § 17 Abs 3 Nr. 1 BGBG
nicht ohne weiter ungenommen werden kann. Wenngleich
§ 17 Abs 4 Nr. 1 (et 5) ansonst mehr "verlängt" als
§ 17 Abs 3 Nr. 1 BGBG wäre es eigentlich verletzt,
§ 17 Abs 3 Nr. 1 BGBG zu spezieren

Vorwurf prüfen
Sie müsst gleich
die verdeckte
Vorschaft ab
Abs 2 Abs 1?

Zum einen erlaubt §17 Abs.4 Wcr fiktionsaige Handeln; zum anderen kann eine Regelvermischung unzulässig nicht eine Fiktion einengen - das halte die Strafe Folge, was entgegen des Worts willkurs von §17 Abs.3 Nr.1 BGB ist.

Umso mehr soll §17 Abs.4 geziert werden müssen. Die Regeltechnik wird zwar unglaublich, ist jedoch als solche zu akzeptieren.

Waffen und Munition werden iSd §17 Abs.3 BGB (leicht)feindig verwendet wenn sie in großer fiktionsiger Art und Weise zu nutz der Zweck einer Jagd entstehender Schädigung führen.

Der Schuss auf einer Jagdkurve ist eine reale vom Zweck einer Jagdschens geleistete Handlung.

Es ist auch nicht durch ~~§41~~ §41a BGB von dieser Handlung reglementiert gewesen.

~~Groß-Schützenjagd~~ Gemäß §41 Abs.1 Nr.2 THGJagd sind die zur Ausübung des Jagdschutzes heranziehbaren Personen befugt, wildende Hörde zu erlegen wenn diese mehr als 200m entfernt von einer Wohnbebauung angehäuft werden und nicht erkennbar zur Jagd eingesetzt worden und sich aus Anlass des Pferdes bei Einwirkung des Halters entzogen haben.

Es ist als Eigengeld/Sozialpacht gemäß §25, STGB auf die zu Ausübung des Jagdschutzes heranziehbare Person gewiesen und der Wild gefordert sich außerhalb der 200m-Zone und außerhalb des eigenen Jagdbereiches, also wiederum.

Bei dieser Tötung

Jedoch handelt es sich um einen Jagdhund SL genannter Vierhund.

Für diese Bewertung kann nicht auf die strukturellen Feststellung Bezug genommen werden, da dies entfällt als eigenständiges Vorhaben hier keine Bedeutungswirkung.

Es mag dem Willkür des FAZ Tr. JgdfG nicht ganz klar sein, wann ein Jagdhund als solcher kennlich ist; insbesondere, ob eine objektive Kennzeichnung genug ist der Jagdschutzberechtigte subjektiv in der Lage gewesen sein muss, es zu erkennen.

Selbst wenn man dem Gefügegenstruktur restriktiver Ansätze folgt, wäre ein kennlicher Jagdhund gegeben gewesen.

Für U war es nach den Umständen erkenntlich, dass es sich um einen Jagdhund handeln musste über Wahrnehmungsfähigkeit. Dafür spricht ein gutes Benehmen in abgeltenden und subgeltenden Umständen. Ob der Hund tatsächlich ein Jagdhund ist, kann unsoviel allen stehen, denn U wusste, dass eine Jagd stattfindet und wurde explizit auf die Möglichkeit eines unabsichtlichen Erreichens in seinem Bereich hingewiesen. Entsprechend herzschlagend, dass U - gemessen von den nach § 5 Abs. 5 B-JagdG zu unterstellenden Vermögens - halte erkennen müssen (§), dass es sich um einen Sporthund handelt, der gut nicht in der Leg ist, Will zu reißen. Für eine Erfassung der entsprechenden aplischen Merkmale reichen auch wenige Sekunden.

Leg erinnert gerade eine kennl. lo- Jagdhund vor, über die einschärfendst hat des Vergehens von U

zulässig

Reaktion der Laufstrecke
Behörde?

auch groß fehllässig. Das Schießen auf ein Läuferrennen ohne Legitimation bei erachteten Verstößen entspricht der Sorgfalt eines Jägers.

Dies beruht auf der Unzulässigkeit des Urteils
Sprecher auch über sensiblen Aspekt gegen die Rechtmäßigkeit der Entziehung

Die Beschriftung des § 18 S 1 BfJGdG reicht
der Behörde kein Ermessen ein - diese muss dann
auch hier ausgestellt werden ist füglich nicht fehlhaft.

Auch kann sie nicht darauf berufen, dass das
Ag anstellt bereits eine Strafe ausgesprochen hat.

Sowohl es handelt die Entziehung (nicht die Spurstrafe)
beinhaltet, kann hierin schon konsequenterweise
entscheidende Entscheidung liegen, denn die in dieser
sicheren Straffällen beruhigenden Strafgerichte genauso
§ 41 BfJGdG schon gar nicht zur einer entsprechenden
Anwendung

§ 5(1) wenn man dies beweist (ist), ist die gesetzliche
Anwendung von Rechtsfolgen durch den Belegger nicht
fehlhaft. Insbesondere liegt hier ein Verstoß
gegen das Doppelstrafungsverbot (ne bis in utero),
Art 103 Abs 3 GG. Die Entziehungsverordnung ist
keine Strafe. Dies folgt schon aus dem vorstehend,
dass das BfJGdG ein besonderes Ordnungssrecht ist,
also pauschal verhbt. Erwähnt wurde dies hier
noch deutlich, dass wie geschenkt § 5(1) BfJGdG er-

✓ platzes repressive Maßnahmen versteht; das kann da nur so verstanden werden, dass am Türen preventiv aufzunehmen geregt wird. Dies zeigt auch der Vorsatz, dass etwa § 15 Abs. 4 Nr. 1 bGB wie geschehen vor Verluste gegen den Tierschutz Bezug nimmt, § 41 BGB dagegen nicht.

etwa fürstlegend

Schlussfolger ist es auch unschulich, dass zwischen dem Verfall und dem Beschuss über 3 Jahre liegen. Es erscheint zwar nicht ausgeschlossen, dass die Wartung des § 48 Abs. 4 bGB hierzu zu ziehen. Sich dann von dem BGB dann nicht als fortlaufend erahlt wurde, wäre dies unschulich. Wenn gemäß § 17 Abs. 4 Nr. 1 HGB ist die Frist von Strafverfahren abzuwarten - das geschah am 24.9.14. Die Anhörung erfolgte erst am 24.11.2015. Sich dann von § 48 Abs. 4 bGB als Bedarfs- und nicht als Entscheidungsfest etablierte, wäre die firstlegende um 24.11.2015 nicht abzufeuern.

b) Auch sonst es die Waffe gegen die Fortsetzung der Herstellung (Kreisgabe des Jagdschutzes betreff), ist die Waffe unbedarf. Die Maßnahme ist rechtzeitig aufgetreten, sofern als innerliches Minus einer Einziehung darflos auf § 18 S. 1 BGB geachtet werden.

c) Die Waffe ist jedoch bedarf, soweit es die Anordnung einer die Sperranordnung betrifft.

Diese Art rechtswidrig und verletzt der Wölge in seinen Rechten.

Als Erreichungsgangsgesetz kann §18 S.3 BfJG/G haargenau werden

Die Anordnung war formal rechtzeitig, jedoch unzureichend rechtswidrig.

§18 S.3 BfJG/G spricht nicht mehr von Anforderungen an die Anordnung einer Sperrfahrt, als dem Sachzusammenhang zu §18 S.1 BfJG/G folgt da, dass jedenfalls der Todesknot einer Entziehung erfüllt sein muss. Dies ist hier nicht geschehen da Fall.

Jedoch hat das Beiblatt der ob. angeführten Ermessens im Rahmen des gesetzlich dargestellten Amakings (§114 BGB) fehlerhaft ausgesetzt. Der Beschuss wird auf Sachwidrigkeit nicht erwiesene Umstände gestellt, sodass ein Ermessensfehlgebrauch vorliegt.

Merkmäßig ist festzustellen, dass es geradstreckig legt, ist mit Blick auf einen gewollten Protest eine Sperr unterzubringen und dies auch die Grenzen des Urheberrechtsvertrags nicht einhiert. Jedoch ist es ein fahrlässiger Verschöpfung, dass K den Hund des Protes, also versätzlich erschoss. Die Umstände (mündlicher Protest,

→ Erschießen eines Jagdhundes) schließen eine solchen Verzögerung nicht aus, Gelegen ihm frei gerade nicht recht. Hat eine reine Verordnung kann diese Anordnung aber nicht gestellt werden.

Das Gesetz als von überlieferte Tradition, kann diese Erwartungen nicht erfüllen. Es ist daher unmöglich

Der verletzt der Wölge in seinen Rechten.

Es muss aber prüfen,
ob die Anordnung

- die den Fällen
noch droht/
begrenzt ist
unzulässig

III Die Nachrentsicherung beruht auf § 159, 155 Abs.
1 VAGL; der 2 von 3 Antreten sind unbegründet.

Wertsteigerung

Die Nichtabwicklung des Beratungskontakt kann aus § 174 Abs. 1
S. 3 VAGL nicht gesondert aussgeschlossen werden

Unterschriften der Berater/-in



Abschaltung

Az zu 752/16 we

Verwaltungsgericht Wiesbaden

RECHLUSS

In der Verwaltungsrechtsschigkeit

(... RüSten wie oben ...)

(anfangs ob
mündlich Verteilung
von 13.6.1988
+ Abrechnung) RüSten
hat das Verwaltungsgericht Wiesbaden, I. Klammere durch
den Verdiensten Rechte am Verwaltungsgericht Schleswig,
den Rechte am Verwaltungsgericht Tübingen und
die Rechte am Verwaltungsgericht Aachen beschlossen.

Das Urteil wird eingestellt.

Der Verlust des Urteils trug der Kürze zu 2/3, der
Beschluss zu 1/3.GesetzUrteilsentscheidung

Rechtsbehelfsbelehrung: Beschwerde, Sprechveto

Gesetz

Die Entscheidung konnte geprägt § 5 Abs 3 S 2

Der Rechtsberatung
aufschlüsselnd
§ 97 II 2 VfGO und
§ 158 Abs. 1 VfGO

VwG ohne die elektronische Rücksicht eingetragen und gemäß § 122 Abs 1 VwG ohne die nach § 117 VwG nachge setzten Voraussetzungen.

Das Verfahren war im Falle der überstimmenden Erfüllungserklärung nach § 92 Abs 3 VwG abzuwarten zu erstellen. Dass die Beilieg sich die Erfüllungserklärung angeschlossen hat, folgt aus der vergangenen Schließung zu den Gründen der Aufhebung des Bescheids; hierin ist eine unzulässige Zustimmung zu ersehen.

Die Kostenentschadigung beruht auf § 161 Abs 2 VwG. Sie entspricht nicht dem bestehenden Sach- und Strafsterd holligen Ermessens, denn bei summarischer Prüfung erwies sich die VwG zwar als zulässig, jedoch überwiegend unbegründet
(- ob hier dann der InkT noch so wie im Ausgangsfall)

(Unterschriften Beurkundeter)

4h 30

14 Punkte

Zur Meldung ist insgesamt ein, pro Probenart je eine, Abgabemerkmal ist vorbehoben. Allerdings kann die Pappe nach § 117 Abs. 3 Ziff. 10 Ziff. 6 mitunter sie nicht vor

M. Hoff